

oder Steuer-Stelle, an welche der Bestimmungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, und zwar vor der Abladung, zum Visiren vorzulegen. Auf Erfordern sind auch die Waaren, bevor sie abgeladen werden, zur Revision zu stellen.

Kann für solche Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden, so müssen sie der Zoll- oder Steuer-Stelle desjenigen Orts zur Beschichtigung gestellt werden, wo der erste Abstoß von den geladenen Waaren geschehen soll.

§. 29.

Wer im Binnenlande folgende Waarenartikel, als:

- 1) baumwollene Stuchwaaren und baumwollene mit Seide oder Wolle gemischte Zeuge,
- 2) Zucker aller Art,
- 3) Kaffee,
- 4) Tabacksfabrikate,
- 5) Wein, und
- 6) Brauwwein aller Art

versendet, muß solche, wenn die Menge der genannten Stuchwaaren und Zeuge, so wie des Zuckers einen halben Centner, und die der anderen Waaren einen Centner übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen.

Derselbe muß enthalten:

- a) die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waarenempfängers;
- b) die Menge der Waaren (von den unter 1. bis 4. genannten nach Centnern und Pfunden, von Wein und Brauwwein nach Orbsen oder Eimern) in Buchstaben;
- c) die Artung der Waaren;
- d) die Anzahl der Colli, und deren Zeichen und Nummern;
- e) den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin, den letztern mit Buchstaben und
- f) den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, den Tag und das Jahr der Absendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waare der Zoll- oder Steuerstelle des Absendungsorts oder derjenigen, an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Visiren und Abstempeln vorgelegt werden. Ausgenommen hiervon sind die Frachtbriefe, welche von dem Besitzer einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände seines Gewerbes oder von einem Weinbergbesitzer über eignes Erzeugniß an Wein ausgestellt werden, jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben, und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Steuerstelle beglaubigt seyn.